



RICHTLINIE FÜR DIE VERLEIHUNG DES EHRENZEICHENS DER RECHTSANWALTSKAMMER FÜR DEN BEZIRK DES OBERLANDESGERICHTS BAMBERG

beschlossen in der Kammerversammlung vom 20. April 2012

1. Verleihung des Ehrenzeichens

Um Personen, die sich außerhalb ihrer beruflichen Pflichten insbesondere ehrenamtlich in besonderer Weise um den anwaltlichen Berufsstand und/oder die Belange der Kammer verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung für ihr Wirken zu bezeugen, kann die Rechtsanwaltskammer Bamberg eine Ehrung durch Verleihung eines Ehrenzeichens aussprechen.

Mit der Verleihung sollen Verdienste gewürdigt werden, welche auf einer langjährigen und besonderen Tätigkeit zur Förderung der Interessen der Rechtsanwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg beruhen. Diese können insbesondere im Bereich der Kammerarbeit liegen, im Wesentlichen auch im Bereich der Bildung und Ausbildung sowie Fortbildung der Anwaltschaft und Rechtsanwaltsfachangestellten. Maßgeblich ist, dass ein langjähriger, weit über das normale Maß hinaus gegebener Einsatz zur Grundlage der Verleihung gemacht werden soll.

Erweist sich der oder die mit dem Ehrenzeichen Geehrte durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung für unwürdig und wird ein solches Verhalten nach der Verleihung bekannt, kann die Ehrung aberkannt und das Ehrenzeichen zurückgefordert werden.

2. Gestaltung des Ehrenzeichens

Die Gestaltung des Ehrenzeichens wird vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg durch Beschluss festgelegt.

Zu dem Ehrenzeichen werden eine Anstecknadel und eine Urkunde ausgehändigt.

3. Verfahren

Über die Verleihung und die Aberkennung der Ehrung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$, über die Aberkennung einstimmig durch Beschluss; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens an amtierende Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Bamberg ist ausgeschlossen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



